

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler  
Stefan Engele  
Martina Malferttheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Carla Kaufmann

Stefan Sandrini

Oskar Malferttheiner  
Massimo Moser  
Michael Schieder

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte  
Thomas Sandrini  
Julia Maria Graf

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

03

vom:

2026-01-15

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

## Virtuelle Stempelsteuer - Erinnerung: Versand innerhalb 31.1.2026 für alle betroffenen Subjekte

### Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben fasst die geltenden Bestimmungen zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer für bestimmte Urkunden und dazu ermächtigte Subjekte zusammen.

Auf den Dokumenten ist dabei ein bestimmter Vermerk zur „virtuellen Entrichtung“ anzubringen, jährlich eine elektronische Erklärung bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen und die Steuer über das Formular F24 gemäß den Vorgaben der Einnahmeagentur abzuführen.

Die Stempelsteuer<sup>1</sup> ist eine indirekte Steuer, welche den Verbrauch besteuert und als Voraussetzung die Erstellung von Unterlagen, Dokumenten, oder Registern hat. Zusammengefasst kann zwischen folgenden Zahlungsformen der Stempelsteuer unterschieden werden:<sup>2</sup>

- 1) Zahlung über bevollmächtigte Vermittler mittels **elektronischem Wertzeichen**<sup>3</sup> (Selbstklebeetikette anstelle der früheren Stempelmarke)
- 2) durch **Zahlungsformular F24**, für Urkunden, für die eine fristgebundene Registrierungspflicht besteht<sup>4</sup>, für die von Unternehmen und Freiberuflern elektronisch ausgestellten und steuerrechtlich relevanten Dokumente<sup>5</sup> und für die elektronischen Rechnungen<sup>6</sup>;
- 3) die **virtuelle Entrichtung** der Stempelsteuer:
  - a) für bestimmte Unterlagen und Dokumente durch hierzu ermächtigte Subjekte. Diese Zahlungsform wird im **vorliegenden Rundschreiben** erläutert und betrifft nicht die Stempelsteuer auf E-Rechnungen<sup>7</sup>;
  - b) für Akte, die zwingend telematisch durch hierzu verpflichtete Subjekte beim **Handelsregister** einzureichen sind<sup>8</sup>.

1 DPR 642/1972

2 Unser letztes Rundschreiben zu diesem Thema ist Nr. 8/2025

3 Art. 11 e 12 DPR 642/1972

4 Art. 3 Abs. 1 bis DPR 642/1972; Rundschreiben Einnahmeagentur 14.3.2026 Nr. 2/E

5 gemäß Ministerialdekret DM 17.6.2014 (Modalitäten der Entrichtung der Stempelsteuer auf Bücher, Register und andere steuerlich relevante Dokumente)

6 Laut Durchführungsbestimmungen gemäß Ministerialdekret DM 28.12.2018

7 Für die **Stempelsteuer auf E-Rechnungen** veröffentlichen wir eigene Rundschreiben (letztes Rundschreiben ist **88/2025**)

8 Ministerialerlass Nr. 127 vom 17. Mai 2002; Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 67/E vom 7. August 2002

- 4) über den Dienst **@e.bollo** auf der Website der Verwaltungen, die interaktive Dienste für die Erfassung der an sie gerichteten Anträge anbieten<sup>9</sup>: nur eingeschränkt<sup>10</sup> möglich und für Anträge, die elektronisch an eine öffentliche Verwaltung übermittelt werden, sowie für die entsprechenden Urkunden und Maßnahmen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen zur **virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer** (Zahlungsform laut **Punkt 3 a**) hier oben) zusammengefasst.

## 1 Objektiver und subjektiver Anwendungsbereich der virtuellen Stempelsteuer

Die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer<sup>11</sup> kann erfolgen:

- für bestimmte Kategorien von Unterlagen und Dokumente<sup>12</sup>, für die das betreffende **Subjekt bei der Agentur der Einnahmen eine entsprechende Genehmigung beantragt und erhalten hat**, oder
- in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auch ohne eine spezifische Ermächtigung. Beispiele hierfür sind Subjekte, welche die elektronische Übermittlung von Anträgen und Mitteilungen an das Handelsregister vornehmen.

Nachfolgend werden als Beispiel einige Unterlagen und Dokumente aufgelistet, für welche ein Antrag auf Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer gestellt werden kann<sup>13</sup>:

| Kenn-NR | Artikel des Dekrets DPR. 642/72, Tariffeste, 1. Teil /Gesetzliche Bestimmung | Kurzbeschreibung einiger betroffenen Unterlagen und Dokumente                                                                                                  | Einzel-tarif |
|---------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1       | Art. 1, Abs. 1                                                               | Vom Notar erstellte oder beglaubigte Dokumente und dergleichen                                                                                                 | € 16,00      |
| 10      | Art. 2, Abs. 1                                                               | Private Dokumente, Abkommen oder Erklärungen, etc. welche als Beweisdokumentation zwischen den Parteien dienen sollen                                          | € 16,00      |
| 12      | Art. 2, Abs. 1, 2-ter                                                        | Verträge für die Nutzung öffentlicher Dienste, die über Netz verteilt werden                                                                                   | € 16,00      |
| 13      | Art. 3, Abs. 1                                                               | Ansuchen, Bittschriften Rekurse und dazugehörige Niederschriften, welche an öffentliche Ämter gerichtet sind                                                   | € 16,00      |
| 14      | Art. 3, Abs. 1-bis                                                           | Die im vorhergehenden Art. 3, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden                                                       | € 16,00      |
| 15      | Art. 3, Abs. 2                                                               | Anmerkungen in öffentlichen Registern und dergleichen                                                                                                          | € 16,00      |
| 19      | Art. 4, Abs. 1                                                               | Die mit Bezug auf die Führung von öffentlichen Registern an die Antragsteller ausgestellten Dokumente der Staatsverwaltung, der Regionen, Provinzen, Gemeinden | € 16,00      |
| 22      | Art. 4, Abs. 1-quater                                                        | Die im vorhergehenden Art. 4, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden;                                                      | € 16,00      |
| 23      | Art. 4, Abs. 2                                                               | Bekanntmachungen und Heiratsanzeigen                                                                                                                           | € 16,00      |
| 25      | Art. 13, Abs. 1                                                              | Rechnungen, Notizen und ähnliche Dokumente, die Belastungen oder Gutschriften enthalten und Empfangsbestätigungen und Quittungen                               | € 2,00       |
| 26      | Art. 13, Abs. 2                                                              | Kontoauszüge sowie Briefe und andere Dokumente bezüglich Gutschriften oder Belastungen, wenn die Summe 77,47 Euro übersteigt                                   | € 2,00       |
| 27      | Art. 14, Abs. 1                                                              | Reiseschecks, Quittungen und Überweisungsbestätigungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu Euro 129,11</li> </ul>                                  | € 2,00       |

<sup>9</sup> vgl. die Verfügung des Direktors Einnahmeagentur vom 19.9.2014

<sup>10</sup> Nur für Beträge von 16,00 Euro und Vielfachen davon (bis zu maximal 5-fach) verwendbar.

<sup>11</sup> Art. 15 des DPR 642/1972

<sup>12</sup> Ministerialdekrete DM 7.6.1973, DM 10.2.1988 und DM 24.6.2012

<sup>13</sup> Die Tabellen A und B in der Anleitung zur Erklärung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer (siehe Punkt 4) ermöglichen eine einfache Abfrage der Kategorien von Unterlagen und Dokumenten für welche die Steuer virtuell abgeführt werden kann. Siehe die auf Seiten 9 ff der Anleitungen: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/schede/dichiarazioni/pagamento-virtuale-imposta-bollo/modello-e-istruzioni-pagvirtualebollo>

|    |                             |                                                            |         |
|----|-----------------------------|------------------------------------------------------------|---------|
| 28 |                             | • über Euro 129,11 und bis zu Euro 258,23                  | € 2,58  |
| 29 |                             | • über Euro 258,23 und bis zu Euro 516,46                  | € 4,65  |
| 30 |                             | • über Euro 516,46                                         | € 6,80  |
| 31 | Art. 1, Pkt 1,<br>DM 7/6/73 | Protestaktionen die von Gerichtsvollziehern gezogen werden | € 16,00 |
| 32 | Art. 1, DM 10.2.1988        | Proteste, welche von Notaren eingezogen werden             | € 16,00 |

## 2 Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer

Das **Ansuchen** um Ermächtigung zur Zahlung der virtuellen Stempelsteuer (siehe *facsimile* in der Anlage Nr. 1) ist bei der territorial zuständigen Agentur der Einnahmen einzureichen. Der Antrag kann auch durch Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden. Der Antrag muss die Anzahl der voraussichtlich auszustellenden Unterlagen und Dokumente enthalten, welche vom Antragsteller im Laufe des Jahres ausgestellt bzw. erhalten werden.

Aufgrund dieser Angaben berechnet die Agentur der Einnahmen vorerst provisorisch die Steuer für den Zeitabschnitt ab dem Beginn der Ermächtigung bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Der Betrag ist in zweimonatlichen Raten<sup>14</sup> einzuzahlen. Die Fälligkeiten sind: 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember.

Innerhalb **31. Januar** des dem Steuerbemessungszeitraum folgenden Jahres müssen **die zur virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Steuerzahler** der Agentur der Einnahmen eine Erklärung abgeben, welche folgende Informationen enthält:

- Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente, unterteilt nach Tarifposition;
- die anderen für die definitive Berechnung der Steuer notwendigen Angaben. Diese Berechnung dient als Ausgangsbasis für die im neuen Geschäftsjahr abzuführende virtuelle Steuer.

Die Unterlagen und Dokumente, für welche die Ermächtigung erlassen worden ist, müssen die Angabe über die Art der Zahlung der Stempelsteuer und die entsprechende Ermächtigung enthalten<sup>15</sup>: „Die Stempelsteuer wurde aufgrund der Ermächtigung Nr. \_\_\_\_ virtuell gemäß Art. 15, DPR Nr. 642/72 abgeführt“.

Die Ermächtigung wird auf unbestimmte Zeit erlassen und kann von der Agentur der Einnahmen widerrufen werden.

## 3 Die Erklärung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer

Die Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer hat durch eine eigens hierfür genehmigte Vorlage zu erfolgen.<sup>16</sup>

Das derzeit gültige Formular<sup>17</sup> muss von den zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Subjekten verwendet werden, um unter anderem die Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente „unterteilt nach Tarifposition“ mitzuteilen.

Die Erklärung<sup>18</sup> muss übermittelt werden, um

- die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche im Vorjahr ausgestellt worden sind und für welche die Stempelsteuer virtuell abgeführt wird;
- im Falle des Widerrufs der Ermächtigung durch den Steuerzahler, die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche ab Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit

<sup>14</sup> Art. 3, Abs. 136 Gesetz 549/1995.

<sup>15</sup> Art. 15, Abs. 2, des DPR. Nr. 642/72

<sup>16</sup> Absatz 597 des Art. 1 des Gesetzes 147/2013

<sup>17</sup> Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 306346/2017 vom 29.12.2017

<sup>18</sup> Die Erklärung und diesbezügliche Anleitungen können von der Web-Seite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden (Es wird jedoch empfohlen, stets zu überprüfen, ob das Finanzamt nach der Veröffentlichung dieses Rundschreibens nicht ein aktualisiertes Modell vorgelegt hat):

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/dichiarazioni/pagamento-virtuale-imposta-bollo/modello-e-istruzioni-pagvirtualebollo>

des Widerrufs ausgestellt worden sind;

- für die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer auf Zirkularschecks zu optierten<sup>19</sup> (ab 2018 erst möglich) oder auf diese Möglichkeit zu verzichten;

Die Erklärung setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

- **die Titelseite:** diese enthält die personenbezogenen Angaben und die allgemeinen Daten, wie auch die Angaben über die erhaltene Ermächtigung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer und der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Erklärung;
- **die Übersicht A** zur Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, die einer feststehenden Steuer unterliegen**“ für welche man zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer ermächtigt worden ist;

| QUADRO A ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA FISSA - ÜBERSICHT A UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, DIE EINER FESTSTEHENDEN STEUER UNTERLIEGEN |                                    |                                       |                                  |                                          |                                  |                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------|
|                                                                                                                                       | CODICE DOCUMENTO<br>DOKUMENTENKODE | CAMBIO IMPOSTA<br>ÄNDERUNG DER STEUER | IMPORTO UNITARIO<br>EINZELBETRAG | NUMERO DOCUMENTI<br>ANZAHL DER DOKUMENTE | NUMERO FOGLI<br>ANZAHL DER BOGEN | TOTALE IMPOSTA - GESAMTBETRAG DER STEUER |
| A1                                                                                                                                    | 1                                  | 2                                     | 3                                | 4                                        | 5                                | 6                                        |
|                                                                                                                                       |                                    |                                       |                                  |                                          |                                  |                                          |

- **die Übersicht B** zur Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, für die eine anteilmäßige Steuer entrichtet wird**“ für welche die Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer erlassen worden ist:

| QUADRO B ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA PROPORZIONALE - ÜBERSICHT B UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, FÜR DIE EINE ANTEILMÄSSIGE STEUER ENTRICHTET WIRD |                |                                       |                                       |                 |                                                                                          |                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
|                                                                                                                                                      | CODICE<br>KODE | CAMBIO ALIQUOTA<br>STEUERSATZÄNDERUNG | ALIQUOTA IMPOSTA<br>STEUERSATZ/STEUER | NUMERO - ANZAHL | IMPONIBILE (valore prodotti finanziari)<br>BEMESSUNGSGRUNDLAGE (Wert der Finanzprodukte) | TOTALE IMPOSTA<br>GESAMTBETRAG DER STEUER |
| B1                                                                                                                                                   | 1              | 2                                     | 3                                     | 4               | 5                                                                                        | 6                                         |
|                                                                                                                                                      |                |                                       |                                       |                 |                                                                                          |                                           |

Die Erklärung muss **telematisch** d.h. elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden und dies entweder

- direkt über *Entratel* oder *Fisconline*, oder
- durch einen bevollmächtigten Übermittler (z.B. Wirtschaftsberater).

Die technischen Anweisungen zum elektronischen Versand der Erklärung sind auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht<sup>20</sup>. Die Agentur der Einnahmen hat auch eine kostenlose *Software* zum Ausfüllen und zum elektronischen Versand der Erklärung auf ihrer Web-Seite zur Verfügung gestellt<sup>21</sup>.

### 3.1 Versandtermin

Innerhalb **31. Januar 2026**<sup>22</sup> ist die Erklärung der virtuell abgeführten Stempelsteuern bezüglich der im Zeitabschnitt 1.1.2025 – 31.12.2025 ausgestellten Dokumente elektronisch der Agentur der Einnahmen zu übermitteln. **Dies betrifft aber nur jene Subjekte**, die durch Abgabe des im Punkt 2 dieses Rundschreibens erwähnten Ansuchens von der Agentur der Einnahmen zu dieser Zahlungsform ermächtigt worden sind.

Wir bitten unsere Kunden, sich bis zum **15.1.2026** mit uns in Verbindung zu setzen, wenn sie daran interessiert sind, unsere Kanzlei mit der Übermittlung dieser Erklärung zu beauftragen.

## 4 Zahlung der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck F24

Wir erinnern daran<sup>23</sup>, dass die Zahlungen der „virtuellen“ Stempelsteuer, der dazugehörigen

<sup>19</sup> Gemäß Art. 10, Teil I, der Tariffliste DPR 26.10.1972, N. 642

<sup>20</sup> <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/dichiarazioni/pagamento-virtuale-imposta-bollo/specifiche-tecniche-bollo-virtuale>

<sup>21</sup> <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/dichiarazioni/pagamento-virtuale-imposta-bollo/sw-compilazione-bollo-virtuale>

<sup>22</sup> Für bestimmte Kategorien von Subjekten (Poste Italiane S.p.a., Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Muttergesellschaften von Bankkonzernen, Einrichtungen des Finanzsektors, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Wertpapiermaklergesellschaften und Versicherungsgesellschaften) ist die Frist stattdessen Ende Februar des Folgejahres.

<sup>23</sup> Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 18/2015, 14/2016, Nr. 14/2017 und folgende zum Thema

Nebenkosten, Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24 durchzuführen<sup>24</sup> sind. **Die Zahlungsschlüssel und die Fälligkeiten werden von der Agentur der Einnahmen** im Zuge der provisorischen (im Zuge des ersten Antrags) bzw. definitiven Liquidierung (nach Abgabe der jährlichen telematischen Erklärung) der virtuellen Stempelsteuern direkt dem Antragsteller **mitgeteilt**.

## **5 Verzicht der Ermächtigung, Ergänzung der Erklärung und außerordentliche Operationen**

Das Meldeformular ist auch für die Abgabe von Erklärungen im Falle des Verzichts auf eine Bewilligung, für außerordentliche Geschäfte sowie zur Änderung und/oder Ergänzung einer bereits abgegebenen Erklärung derselben Art zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das Feld "Art der Anmeldung" („*Tipo Dich.*“) auf dem vorderen Deckblatt entsprechend auszufüllen, wobei die entsprechenden Codes anzugeben sind.

Im Falle des **Verzichts** kann anstelle der entsprechenden schriftlichen Mitteilung (siehe Vorlage in Anhang Nr. 2) an das Gebiets-zuständige Büro der Agentur der Einnahmen<sup>25</sup>, die elektronische **Erklärung** (siehe Punkt 3) verschickt werden, wobei im Feld "*Tipo Dich.*" der **Code 2** anzugeben ist.

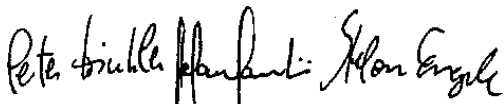
Auch eine Null-Erklärung ist elektronisch zu übermitteln, indem man die Anweisungen zum genannten Vordruck folgt. Die aus der definitiven Liquidierung geschuldete Steuer muss innerhalb 20 Tagen ab Mitteilung durch die Einnahmeagentur abgeführt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### **Anlagen**

- Faksimile-Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642
- Faksimile-Vorlage des Verzichts der Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642

<sup>24</sup> Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015, in Ausführung des Ministerialdekrets vom 8.11.2011, welches die vom DLgs 9.07.1997, Nr. 241 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen hat.

<sup>25</sup> Gemäß Art. 15, Abs. 10 DPR 642/1972

**Anlage 1**

*Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642*

STEMPELMARKE

**An die Agentur der Einnahmen**

Territoriales Amt von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ -straße Nr. \_\_\_\_\_

39 \_\_\_\_\_ Stadt

**GEGENSTAND: Ansuchen um Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642.**

Die Gesellschaft/Körperschaft \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Steuerkodex

\_\_\_\_\_ MwSt.-Nummer \_\_\_\_\_ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter

Herrn \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, Steuerkodex \_\_\_\_\_

**VORAUSGESCHICKT**

dass die Bestimmungen der Ministerialdekrete DM 7. Juni 1973, DM 10. Februar 1988 und DM 24. Juni 2012 die Kategorien von Unterlagen und Dokumente festgelegt haben, für welche die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer möglich ist,

**BEANTRAGT,**

dass die angeschriebene Agentur der Einnahmen die Gesellschaft/Körperschaft \_\_\_\_\_ ermächtigt, die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 für folgende Unterlagen zu entrichten:

[.....]

Gemäß Absatz 3, Artikel 15 des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 vorgesehen, wird eine Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente beigelegt, welche man voraussichtlich im Laufe des Jahres ausstellen bzw. erhalten wird.

[.....]

Ort, Datum

*Name der Gesellschaft*

*(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)*

**Anlage 2**

*Vorlage des Verzichts auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642*

STEMPELMARKE

**An die Agentur der Einnahmen**

Territoriales Amt von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_-Straße Nr. \_\_\_\_\_

39 \_\_\_\_ Stadt

**GEGENSTAND: Verzicht auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, Absatz 10 des DPR Nr. 642 vom 26.10.1972**

Die Gesellschaft/Körperschaft \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Steuerkodex  
\_\_\_\_\_ MwSt.-Nummer \_\_\_\_\_ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter  
Herrn \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, Steuerko-  
dex \_\_\_\_\_

**VORAUSGESCHICKT**

dass die schreibende Gesellschaft/Körperschaft von der Agentur der Einnahmen  
ermächtigt worden ist (Autorisierungsnummer \_\_\_\_\_ ; Jahr der Autorisie-  
rung \_\_\_\_\_) die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des Nr. 642 DPR vom  
26. Oktober 1972, zu entrichten

**TEILT MIT**

gemäß Art. 15, Abs. 10 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 auf die Ermächti-  
gung ab dem \_\_\_\_\_ verzichten zu wollen.

*(zutreffendes bitte ankreuzen)*



Wie vom Absatz 10, Artikel 15 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 vorgesehen, wird  
die Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente elektronisch übermittelt, welche  
man im Laufe des Jahres \_\_\_\_\_ bis zum Tag des vorliegenden Verzichts ausgestellt  
bzw. erhalten hat.



Es wird mitgeteilt, dass man im Jahr \_\_\_\_\_ bis zum Tag des gegenständlichen Verzichts  
keine Dokumente ausgestellt bzw. erhalten hat, für welche die Stempelsteuer virtuell gemäß  
Artikel 15 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 geschuldet ist.

Ort, Datum *Name der Gesellschaft*

*(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)*